



1062044
18/12/06
07. Dez. 2018

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Flugplatzgesellschaft Schönehausen mbH
Flugplatz, Haus 2

14959 Trebbin

Bearb.: Fr. Schubert
Gesch.-Z.: 4114-50110/9/2018
Telefon: 03342/4266 4104
Fax: 03342/4266 7612
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
helga.schubert@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 05.12.2018

Verkehrslandeplatz Schönehausen (EDAZ)

Zu dem Antrag vom 26.10.2018 auf Einschränkung der Betriebspflicht für die Zeit vom 24.12.2018 bis zum 01.01.2019 ergeht folgende

Entscheidung

1. Der Antrag auf Einschränkung der Betriebspflicht wird bestätigt. Die Betriebszeiten ändern sich für den genannten Zeitraum wie folgt (UTC):

24.12.2018	12:00 bis 18:00
25.12. und 26.12.2018	07:00 bis 18:00
01.01.2019,	07:00 bis 12:00

OR 2 HR.

31.12.2018	12:00 bis 18:00
-------------------	------------------------

PPR

2. Außerhalb der genannten Zeiten bzw. ab dem 01.01.2019, 12:00 Uhr gelten wieder die im AIP/VFR veröffentlichten Betriebszeiten.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR erhoben. Die Zahlung ist entsprechend den in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben zu leisten.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Begründung

Der Flugplatzbetreiber beantragte bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (LuBB) eine Einschränkung der Betriebspflicht nach § 45 Abs. 3 Luftverkehrs - Zulassungs - Ordnung (LuftVZO) und eine damit einhergehende befristete Änderung der im AIP/VFR veröffentlichten Betriebszeiten für o. g. Zeitraum. Nach § 53 Abs. 1 i. V. m. 45 Abs. 1 LuftVZO obliegt dem Flugplatzunternehmer eine Betriebspflicht. Er ist gemäß § 41 Abs. 1 LuftVZO verpflichtet, beabsichtigte betriebliche Änderungen der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Betriebspflicht trägt der Tatsache Rechnung, dass Flugplätze wegen ihres Flächenbedarfs, der Auswirkung auf Ihre Umgebung und der erforderlichen Investitionen ein knappes Gut darstellen und nur nach einem aufwendigen Verfahren errichtet und betrieben werden dürfen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, dass genehmigte Flugplätze auch betriebsbereit gehalten werden (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Kommentar zum LuftVG, § 6 Rn. 539).

Die Genehmigungsbehörde stellte nach eingehender Prüfung des Antrages fest, dass die beantragte Einschränkung der Betriebspflicht und die damit verbundene befristete Änderung der Betriebszeiten über die Feiertage im Dezember und den Jahreswechsel den verkehrspolitischen Zielstellungen und Aufgaben nicht entgegensteht und konnte deshalb den Antrag genehmigen. Durch die O/R – Regelungen ist gewährleistet, dass der VLP auf Anforderung betriebsbereit und somit anfliegbar ist.

Hinweis

Die Genehmigungsbehörde veranlasst die Bekanntmachung.

Begründung der Kostenfestsetzung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), §§ 1 ff der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Ziffer 12b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV kostenpflichtig. Die Kosten hat nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung der Antragsteller zu tragen. Für die beantragte Amtshandlung ist ein Gebührenrahmen zwischen 35,00 und 330,00 EUR vorgesehen. Im Hinblick auf den relativ geringen Prüfungsumfang und den behördlichen Aufwand ist die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 75,00 EUR im unteren Bereich des vorgeschriebenen Gebührenrahmens angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5A, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.lbv.brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

Im Auftrag

Schubert

